

II-1315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

81.323/12-IV 2/76

598/AB

1976-08-27

zu 613 IV

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 613/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Genossen vom 7.7.1976, Zl. 613/J-NR/1976, betreffend die Strafsache gegen Albrecht Konecny und andere wegen eines gefälschten Wahlprospektes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.4.1976, 24 d Vr 7326/75 (nunmehriges Aktenzeichen 24 d Vr 4242/76) wurde auf Antrag der ÖVP und des Wolfgang Schmied gemäß § 48 Z 1 StPO die Voruntersuchung gegen Albrecht Konecny und andere wegen § 297 Abs. 1 StGB (Faktum "Faltprospekt") und § 264 StGB (Faktum "Plakate") unter Bedachtnahme auf §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17, 20 Abs. 1 und 22 PresseG. eingeleitet. Dieser Beschluß wurde vom Oberlandesgericht Wien am 13.7.1976 teilweise abgeändert, indem der Subsidiarantrag der Privatbeteiligten ÖVP zur Gänze und der des Wolfgang Schmied zum Faktum "Plakate" zurückgewiesen wurde. Bezüglich des Faktums "Plakate" stellte das Oberlandesgericht Wien fest, daß die Herstellung dieser Plakate nicht Gegenstand des Strafverfahrens und damit auch nicht Gegenstand der Einstellungs-erklärung der Staatsanwaltschaft gewesen sei, weshalb es schon an der ersten formellen Voraussetzung für die Stellung eines Subsidiarantrages durch die Privatbeteiligten fehle. Nur der Vollständigkeit halber wurde vom Oberlandesgericht Wien dazu mit eingehender Begründung ausgeführt, daß durch

die Herstellung dieser Plakate das Tatbild der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 264 StGB nicht verwirklicht worden ist. Hinsichtlich des Faktums "Faltprospekt" wurde vom Oberlandesgericht Wien der Subsidiarantrag der ÖVP im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, daß der von diesem Privatbeteiligten geltend gemachte Schaden nicht Folge der tatbildlichen Rechtsgutverletzung sein könne, weil als Opfer einer Verleumdung immer nur eine physische Person in Betracht komme. Hingegen wurde vom Oberlandesgericht Wien der Subsidiarantrag des Privatbeteiligten Wolfgang Schmied wegen des hinsichtlich des Faktums "Faltprospekt" in Richtung des § 297 Abs. 1 StGB bestehenden Verdachtes als zulässig angesehen, wobei das Oberlandesgericht Wien zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hinwies, daß durch die Herstellung des Faltprospekts "in keiner Weise" das Tatbild des § 264 StGB verwirklicht worden sei. Die Voruntersuchung in diesem vom Oberlandesgericht Wien als zulässig erkannten Umfang ist noch nicht abgeschlossen.

Ohne auf die Problematik des Verhältnisses von parlamentarischer Anfrage und der insbesondere dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dienenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit einzugehen, würde eine Bekanntgabe der für die Einstellungserklärung der Staatsanwaltschaft Wien maßgeblich gewesenen Gründe im derzeitigen Verfahrensstadium den Interessen einer unbeeinflussten Rechtsprechung zuwiderlaufen. Ich sehe mich daher derzeit nicht in der Lage, die für die Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien über den Gegenstand dieses anhängigen Verfahrens maßgebenden Überlegungen mitzuteilen.

Zu 3.:

Leitender Erster Staatsanwalt Dr. Müller hat weder Albrecht Konecny noch Rechtsanwalt Dr. Siebenaller von der bezeichneten Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Zu 4.:

Rechtsanwalt Dr. Siebenaller hat den Referenten der Staatsanwaltschaft Wien Staatsanwalt Dr. Herbert Raunig nicht um Akteneinsicht, sondern im Hinblick darauf, daß ihm die Kontroverse über Mängel der Aktenbildung bereits aus Veröffentlichungen im Nachrichtenmagazin "profil" bekannt gewesen ist, lediglich um Auskunft ersucht, unter welcher Ordnungsnummer und Seitenzahl die bezügliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien im Strafakt einliegt. Diesem unbedenklichen Ersuchen um Auskunftserteilung hat Staatsanwalt Dr. Raunig entsprochen.

26. August 1976
Der Bundesminister:

